

# Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Staatlich anerkannter Erholungsort



## Beschlussvorlage für die

öffentliche Sitzung     nicht öffentliche Sitzung

## der/ des

- Bildungsausschuss                      am: 08.04.2019  
 Finanzausschuss                              am: \_\_\_\_\_  
 Bauausschuss                                      am: 10.04.2019  
 Hauptausschuss                                  am: 11.03.2019  
 Hauptausschuss                                  am: 15.04.2019  
 Stadtverordnetenversammlung              am: \_\_\_\_\_  
     1. Lesung                                      am: 21.03.2019  
     2. Lesung                                      am: 25.04.2019  
 Ortsvorsteher/ Ortsbeirat

Fachbereich    Zentrale Dienste

Sachgebiet:

Aktenzeichen:                      10 20 02

Teilakte/Vorgang:

**Vorlagen- Nr.: 2019/020**

Datum:                                      25.02.2019

## Beschlussgegenstand:

Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

## Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota).

## Abstimmungsergebnis: (vom Stadtverordneten auszufüllen)

einstimmig     mehrheitlich                       zugestimmt     abgelehnt                       zurückgezogen

zurückverwiesen in den Ausschuss: \_\_\_\_\_

**Begründung/ Rechtsgrundlagen:** (Anlagen, Berechnungen, Skizzen etc. ggf. beifügen)

Mit der Änderung der Hauptsatzung wurde der Änderung der Kommunalverfassung vom 3. Juli 2018 Rechnung getragen. Die vorliegende Satzung dient dazu, das Verfahren zur Einwohnerbeteiligung zu regeln. Sie dient auch dazu, dass die Hauptsatzung nicht mit Detailregelungen überfrachtet wird und somit übersichtlich bleibt. Änderungen und Ergänzungen im Verfahren sind künftig ohne Änderung der Hauptsatzung möglich.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**1. finanzwirksam**

Auszahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_  Haushaltsrest

Es stehen noch Haushaltsmittel i.H.v.: \_\_\_\_\_ € \*unter

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Einzahlung  laut Haushaltsplan 20\_\_

Die Einzahlung i.H.v.: \_\_\_\_\_ € fließt der Buchungsstelle

Produkt: \_\_\_\_\_ Finanzsachkonto: \_\_\_\_\_ Untersachkonto: \_\_\_\_\_ zu.

**2. ergebniswirksam**

Aufwand i.H.v.: \_\_\_\_\_

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

Die Maßnahme verursacht Folgekosten lt. Anlage zur Beschlussvorlage i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

einmalig  monatlich  jährlich

Ertrag i.H.v.: \_\_\_\_\_ €

Produkt: \_\_\_\_\_ Sachkonto: \_\_\_\_\_

**3. keine Auswirkungen**

Die Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen.

**Unterschriften:**

gez. Hase

gez. Kolan

\_\_\_\_\_  
Fachbereichsleiter/in

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

**Anlage:**

Entwurf der Einwohnerbeteiligungssatzung

\* Berechnungsmodus („noch zur Verfügung“)

- a) verfügbare Mittel lt. Haushaltsplan
  - b) ./ bereits ausgezahlt
  - c) ./ bereits vertraglich gebunden
  - d) ./ bereits beschlossene Verwendung (außer b) und c) )
- = noch zur Verfügung

## **Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spreewald) /Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung)**

Aufgrund der §§ 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, Nr. 37 S. 4) und § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in ihrer Sitzung am 25.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Für die in § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019 aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nach-stehende Einzelheiten bestimmt.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

### **§ 2 Einwohnerfragestunde**

- (1) In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage in der Sitzung nicht beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

### **§ 3 Einwohnerversammlung**

- (1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Stadtgebiet durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlung unter Angabe der Tagesordnung ein. Eine Begrenzung auf Teile der Stadt oder Ortsteile ist zulässig.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften der Hauptsatzung für die Bekanntmachung der Sitzung der Ausschüsse.
- (3) Der Bürgermeister oder eine von diesem beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung.
- (4) Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

- (5) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt ist jeder Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) unterschrieben sein. Über die Zulässigkeit des Antrages entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Einwohnerbefragung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohner der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) oder des betreffenden Ortsteils der Stadt, die am Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen zwei unterschiedlichen vorzugegebenen Varianten.
- (4) Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 17 der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) vom 25.04.2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelung festlegen.
- (5) Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt dem Wahlleiter.

#### **§ 5 Einsichtnahme in öffentliche Beschlussvorlagen**

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu in öffentlicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung behandelten Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Nach Beschlussfassung können Einwohner Kopien der Beschlüsse bis zu einem Jahr einsehen. Das Recht können die Einwohner während der Dienststunden bis zum Tag der öffentlichen Sitzung im Büro der Stadtverordnetenversammlung, Poststraße 5, wahrnehmen. Kopien der Beschlüsse werden im Internet eingestellt und können bis zu fünf Jahre online eingesehen werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung über die förmliche Einwohnerbeteiligung in der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) (Einwohnerbeteiligungssatzung) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota),

Kolan  
Bürgermeister